

STATUTEN

des Vereins Ludoland

19.03.2025

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Verein Ludoland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

² Der Verein hat seinen Sitz in 6375 Beckenried, Emmetterstrasse 8 .

Artikel 2 – Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Organisation, Entwicklung und Förderung von Spielanlässen.

² Der Verein kann andere Organisationen bei Anlässen unterstützen, die dem Vereinszweck dienen.

³ Der Verein verfolgt keinen gewinnorientierten Zweck.

Artikel 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

Die Vereinsmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Artikel 5 – Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

² Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

³ Die Mitglieder des Vereins haben an der Generalversammlung eine Stimme.

Artikel 6 – Ehrenmitglieder

¹ Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in uneigennütziger Weise für die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht hat.

² Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme.

Artikel 7 – Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie die Interessen des Vereins zu wahren und zu unterstützen.

Artikel 8 – Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 9 – Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und haben das Stimm- und Wahlrecht, wie in Artikel 5 und 6 der Statuten beschrieben.

Artikel 10 – Eintritt in den Verein

¹ Mitglieder werden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten aufgenommen bzw. ernannt. Ab diesem Zeitpunkt besteht der Anspruch auf die Mitgliedschaft.

² An der Generalversammlung wird sodann der Status der Mitgliedschaft im Sinne von Artikel 4 dieser Statuten festgelegt.

Artikel 11 – Austritt aus dem Verein

¹ Der Austritt aus dem Verein unterliegt keiner Kündigungsfrist und ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

² Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³ Die Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 12 – Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

² Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Vereinsmitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

³ Bleibt ein Vereinsmitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es automatisch vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. ORGANE DES VEREINS

Artikel 13 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

IV. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 14 – Kompetenzen

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Kenntnisnahme des Jahresberichts;
6. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
7. Déchargeerteilung an den Vorstand;
8. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
9. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
10. Rekursentscheide über Ausschlussgründe des Vorstandes;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 15 – Einberufung der Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres bzw. Abschluss des Geschäftsjahres.

² Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, spätestens jedoch 21 Tage vor der Generalversammlung. Über nicht traktandierte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden.

³ Anträge seitens der Vereinsmitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand dies beschliesst;
- b) ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.

⁵ Verlangen die Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, diese innerhalb von 60 Tagen, spätestens jedoch bis 21 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, einzuberufen.

⁶ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und in dessen oder deren Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 16 – Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ An der Generalversammlung besitzt jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder (einfaches Mehr der anwesenden Stimmen), sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin oder in dessen bzw. deren Abwesenheit die Generalversammlung geleitete Vorstandsmitglied den Stichentscheid.

⁴ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittel-Mehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder in dessen bzw. deren Abwesenheit vom Leitenden Vorstandsmitglied sowie vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet wird.

V. DER VORSTAND

Artikel 17 – Zusammensetzung

¹ Die Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, welcher/welche durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.

² Der «Tourismusverein Region Klewenalp» kann ein Vorstandsmitglied delegieren.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 18 – Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder und Vereinsmitgliederinnen;
5. Aufstellen von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 19 – Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse des Vorstandes werden mit einem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- ² Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- ³ Der Präsident oder die Präsidentin, und in dessen oder deren Abwesenheit das leitende Vorstandsmitglied, des Vereins wählt und stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er oder sie einen Stichentscheid.
- ⁴ Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

Artikel 20 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

VI. DIE RECHNUNGSREVISION

Artikel 21 – Revisionsstelle

- ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaften usw.).
- ³ Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Artikel 22 – Aufgaben

- ¹ Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen.
- ² Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

VII. HAFTUNG/FINANZIELLES

Artikel 23 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten eines Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24 – Finanzierung

Die finanziellen Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden bereitgestellt durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erträge aus entgeltlichen Leistungen;
- c) Projektbezogene Beiträge;
- d) Sponsorenbeiträge;
- e) anderen Zuwendungen;
- f) selbständig erwirtschaftete Mittel.

VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 25 – Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Artikel 26 – Liquidation

¹ Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben sowie nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

² Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

IX. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. März 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Beckenried, 19. März 2025

Verein Ludoland



Der Präsident/Die Präsidentin



Der Protokollführer/Die Protokollführerin